

SV Emmelndorf e.V.

von 1968

Satzung des Sportvereins Emmelndorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sportverein Emmelndorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Seevetal, Gemeindeteil Emmelndorf. Gründungstag ist der 7. Mai 1968. Der Verein ist in das Vereinsregister Amtsgerichts Winsen (Luhe) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung sportlicher Übungen,
- Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen,
- Aus- und Fortbildungen von Führungskräften, Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
- Förderung der Vereinsarbeit.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch vorliegende Satzung sowie der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen gliedern sich in Unterabteilungen, und zwar:

- Abteilungen für Kinder bis zu 12 Jahren,
- Abteilungen für Jugendliche bis zu 18 Jahren,
- Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahren

Jeder Abteilung stehen ein oder auch mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der Erziehungsberechtigten maßgebend. Neben den aktiven Mitgliedern ist der Beitritt passiver Mitglieder als Förderer des Vereins erwünscht.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats,
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a.) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b.) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,

- c.) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a.) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- b.) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d.) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a.) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. der letzterem angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c.) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- d.) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- e.) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung,

- b.) der Vorstand,
- c.) der Beirat.

Der Vorstand erhält eine Tätigkeitsvergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b.) Wahl des Beirats,
- c.) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- d.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e.) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f.) Entlassung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b.) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c.) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d.) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,

- e.) der Satzung entsprechend, Neuwahlen,
- f.) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden,
- b.) dem 2. Vorsitzenden,
- c.) dem Kassenwart,
- d.) dem Schriftführer.

Die Arbeit des Vorstandes wird von einem Beirat unterstützt. Dem Beirat gehören an:

- a.) der Sportwart,
- b.) der Jugendwart,
- c.) die Frauenwartin.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGH und danach vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr ins Einzelne gehende Kassenprüfung durchzuführen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen, der darüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Form durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungstermin befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Verhandlungen ist ein Protokoll, fortlaufend nummeriert zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 unter der Bedingung, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verpflichtungen an die Grundschule Emmelndorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.